

Merkblatt

Installation und Betrieb von mobilen Wasserversorgungsanlagen und zeitweise betriebenen Wasserverteilungsanlagen auf Volksfesten, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Rechtliche Grundlagen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG), Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 2001-2 (Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen)

Pflichten der Betreibenden:

- 1. Anzeigepflicht nach § 11 Trinkwasserverordnung**
- 2. Fachgerechte Erstellung der Anlage**
- 3. Verwendung zugelassener Materialien**
- 4. Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes**

- ▶ Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage ist dem Gesundheitsamt so früh wie möglich anzuzeigen (Formblatt). Bei Veranstaltungen mit mehr als einem Anlagenbetreiber erfolgt die Anzeige in der Regel durch den Gesamtveranstalter.
- ▶ Für den Anschluss an das zentrale Trinkwassernetz sind ausschließlich Standrohre des Wasserversorgers (WAG Schwerin) zu verwenden.
- ▶ Zeitweise betriebene Wasserverteilungsanlagen sind mit einer ausreichenden Anzahl von Abgabestellen zu errichten. Jede Abgabestelle muss über eine nach DIN EN 1717 geeignete Sicherungseinrichtung verfügen. Für jeden Verbraucher ist ein eigener Anschlusspunkt sicherzustellen. Querverbindungen unter den Abnehmern (Y-Verteiler) sind nicht zulässig.
- ▶ Für den Anschluss sind ausschließlich Schläuche zu verwenden, deren Materialien für den Kontakt mit Trinkwasser geprüft und zertifiziert sind. Maßgebend sind die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (KTW- BWGL) und die Prüfverfahren anerkannter Zertifizierer (z.B. DVGW). Das Zertifikat oder die Konformitätsbescheinigung des Herstellers ist im Betriebsbuch mitzuführen.
Daneben müssen grundsätzlich alle Werkstoffe und Materialien, die im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden (z.B. Armaturen, Rohre), den Anforderungen/Bewertungsgrundlagen gemäß §§ 14 und 15 TrinkwV entsprechen.
Die Länge der Schlauchleitung zwischen Abgabestelle und mobiler Versorgungsanlage soll 40 Meter nicht überschreiten.
- ▶ Im Betriebsbuch sind Unterlagen zur Versorgungsanlage, insbesondere Prüfberichte von Wasseruntersuchungen, Protokolle und Niederschriften der Gesundheitsämter, bauliche Änderungen, Betriebsstörungen, Wartungen und Instandsetzungen zusammenzufassen. Es kann als separates Kapitel in der bestehenden Betriebsdokumentation geführt werden.
- ▶ Das Ablegen von Kupplungen, sonstigen Verbindungsstücken und Armaturen auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen, ggfs. verpacken).
- ▶ Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist mittels freien Auslauf abzusichern (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen). Fest angeschlossene Geräte oder Apparate erfordern eine geeignete Einzelabsicherung (Typ EA).
- ▶ Vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung mindestens 5 Minuten bei vollem Wasserdruck zu spülen. Bei Bedarf ist eine Desinfektion angezeigt.
- ▶ Bei Außerbetriebnahme sind die Anlagenteile, einschließlich Schläuche, vollständig zu entleeren und die Anschlüsse zu verschließen. Schläuche sind trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern.
- ▶ Der einwandfreie Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist mit einer jährlichen Trinkwasseruntersuchung der mikrobiologischen Parameter nach Trinkwasserverordnung zu belegen.
- ▶ Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Vorgaben durch Stichprobenkontrollen.